

# Bewirtungskosten buchen

Was sind voll abziehbare und eingeschränkt abziehbare Bewirtungskosten?

**Bewirtungskosten** sind Aufwendungen für den Verzehr von Speisen und Getränken oder Genussmitteln.

## **Betriebsausgabe:**

Voll absetzbar sind Bewirtungskosten, wenn ausschließlich eigene Arbeitnehmer bewirtet werden. Zu beachten ist hier die lohnsteuerfreie Grenze von 110 EUR pro teilnehmenden Arbeitnehmer.

## **Nicht abzugsfähige Betriebsausgaben:**

**30%** der als angemessen anzusehenden Bewirtungsaufwendungen sind im Sinne des § 4 Abs. 5 EStG **nicht abzugsfähige Betriebsausgaben**.

**70 %** dieser Kosten stellen Aufwand dar, den Sie als **Betriebsausgabe** geltend machen.

# Bewirtschaftungsbeleg

Für die **Bewirtschaftungsbelege** gelten besondere Nachweispflichten. Sie sollen nachfolgende Angaben enthalten:

- Ort, Tag, Anlass und Teilnehmer der Bewirtung
- die Höhe der Aufwendungen
- Die verzehrten Speisen und Getränke müssen aus der Rechnung einzeln aufgeschlüsselt hervorgehen
- Der Beleg muss maschinell erstellt und registriert sein
- Ab einem Betrag von 150 EUR muss der Name des bewirtenden Steuerpflichtigen ausgewiesen sein.

# Beispiel

Unternehmer Müller zahlt für ein Mittagessen mit dem Kunden Schmidt 119 EUR (100 + 19% USt.) aus der Kasse. Der Aufwand gilt als angemessen und wird durch einen ordnungsgemäßen Beleg nachgewiesen:

- 70 EUR (70% von 100) sind abzugsfähige Betriebsausgaben
- 30 EUR (30% von 100) sind nicht abzugsfähige Betriebsausgaben
- 19 EUR Umsatzsteuer sind in voller Höhe als Vorsteuer geltend zu machen

Konto Soll SKR-03	Konto Haben SKR-03	Betrag
Bewirtungskosten (4650)	Kasse (1000)	70,00 €
Nicht abzugsfähige Bewirtungskosten (4654)		30,00 €
Vorsteuer (1576)		19,00 €

# Splittbuchung

**Aufsplitten der Ausgabe**

Buchungsbetrag  noch nicht verbucht

Buchungstext  Betrag  €

Konto

Steuer   %  €

Text	Konto	Betrag	USt.
Bewirtung abziehbar	4650	83,30	13,30
Bewirtung nicht abziehbar	4654	35,70	5,70